

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

(5.1a) Vereinsregister: Voraussetzungen der Eintragung

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 439 ff.

Voraussetzungen der Eintragung

(1) Vereinsgründung

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt, § 56 BGB. Der Vor-stand hat den Verein zur Eintragung anzumelden, § 59 BGB. Die Änderung des § 77 BGB, der jetzt bestimmt, daß Anmeldungen von Vorstandsmitgliedern (nicht den Vorstandsmitgliedern) vorzunehmen sind, hat die anderslautende frühere Auffassung, es brauche die Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder, ad acta gelegt. Für eine wirksame Anmeldung genügt es, daß sie von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen wird, wie zur Vertretung des Vereins notwendig und ausreichend sind.

(2) Schaffung einer Satzung

Spätestens bei der Gründungsversammlung ist eine Satzung, die (dann) schriftlich vorliegen muß, zu beschließen. Unschädlich ist es, wenn die Gründer sich vorab, etwa per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz auf einen Satzungstext geeinigt haben. Errichtungstag des Vereins ist dann das Datum der Gründungsversammlung. Das für die Gründungsversammlung zu beachtende Verfahren richtet sich nach der zu errichtenden und zu beschließenden Satzung. Sieht diese die Möglichkeit der Beschußfassung außerhalb von Versammelungen vor, bei denen die Teilnehmer physisch anwesend sind, vor, so ist dies auch für die Gründungsversammlung des Vereins maßgebend.

(3) Gesetzeswidrige Vereinszwecke

Der Zweck des Vereins darf gem. §§ 134, 138 BGB nicht gegen die guten Sitten oder gegen ein Gesetz verstößen, muß also erlaubt sein. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten. Bestehende Vereine können nach § 3 VereinsG verboten werden.

Soweit sich ein Verein darauf beruft, andere Vereine mit ähnlichen Bezeichnungen und wortgleichen Satzungsbestimmungen seien in das Vereinsregister eingetragen worden, so führt dies nicht zum Erfolg einer Beschwerde gegen eine Nichteintragungs-Verfügung des Vereinsregisters. Selbst wenn dies so wäre, sie mithin unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften in das Vereinsregister eingetragen worden wären, so würde daraus kein Anspruch resultieren, nun ebenfalls unter Mißachtung dieser Vorschriften eingetragen zu werden. Art. 3 GG vermittelt keinen Anspruch auf Anwendung einer rechtswidrigen Praxis und gebietet keine "Gleichheit im Unrecht"; für Art. 20 EU-Grundrechte-Charta gilt nichts anderes.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com